

Vorlagen-Nr.: BV/969/2009	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 11.06.10
Fachdienst Finanzen und Liegenschaften	Ansprechpartner/in: Frau Wilms

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	03.08.2009	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	11.08.2009	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	20.08.2009	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Erstattungszinsen; hier: Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 89 NGO

Sachverhalt:

Die im § 233 a der Abgabenordnung geregelte Verzinsung von Steuererstattungen und auch Steuernachforderungen (die sogenannte Vollverzinsung) wurde durch das Steuerreformgesetz 1990 eingeführt und war erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden.

Durch diese Verzinsung soll ein Ausgleich für die zeitlich ungleichmäßige Heranziehung zur Steuer erreicht werden. Es sollen Zinsvorteile des Schuldners bzw. Zinsnachteile des Gläubigers aufgefangen werden. Eine Nebenwirkung besteht darin, dass z.B. bei bewußter Verzögerung der Abgabe der Steuererklärung verhaltensbedingte Zeitvorteile abgebaut werden.

Die Festsetzung von Erstattungszinsen (und auch von Nachzahlungszinsen) ist abhängig von der jeweiligen Festsetzung der Gewerbesteuer. Es sind Steueränderungen für zum Teil weit zurückliegende Jahre (1994 – 1999) vorgenommen worden. Dadurch entstanden lange Zinsläufe, die wiederum hohe Erstattungszinsen nach sich zogen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Erstattungszinsen in Höhe von 11.000,00 € waren in

sofern nicht auskömmlich. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen ist eine überplanmäßige Genehmigung erforderlich. Die Deckung wird gewährleistet durch Mehreinnahmen bei den bereits festgesetzten Schlüsselzuweisungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von bis zu 20.000,00 € für die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen wird zugestimmt. Die Deckung wird gewährleistet durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen.